

2. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Totalrevision kann auf diese neuen Herausforderungen reagiert sowie auf zukünftige mögliche Entwicklungen bereits proaktiv Einfluss genommen werden.

Im Sinne der engen Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Dietikon wurde die totalrevidierte Polizeiverordnung der Stadt Schlieren "wo sinnvoll und möglich" mit der Stadt Dietikon abgestimmt.

3. Überarbeitung

Die Artikel der bestehenden Verordnung werden in der neuen Verordnung Paragraphen (§) genannt und neu nummeriert. Einige Artikel sind in der neuen Polizeiverordnung nicht materiell, sondern nur sprachlich angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden aufgeführt.

Neu in die Polizeiverordnung aufgenommene Paragraphen:

- § 5 Betteln
Die angepasste Formulierung im PoIVO gibt der Polizei klare Kompetenzen z. B. für allgemein zugängliche private Parks, Gebäude etc.
- § 6 Rauchverbotszonen
Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Errichtung von Rauchverbotszonen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz. Generelles Verbot auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf öffentlichen Kinderspielflächen. Weitere Zonen können durch den SR definiert werden.
- § 10 Rettungseinrichtungen
Der Missbrauch von lebensrettenden Einrichtungen im öffentlichen Raum, wie Rettungsringe, Defibrillatoren etc. ist hier neu erfasst und geregelt.
- § 12 Benützung des öffentlichen Grundes sowie übrige Sachen
Die Nutzung des öffentlichen Raumes war bis dato nicht klar geregelt und auch die Bewilligungspflicht von Kundgebungen oder Veranstaltungen ist kantonal nicht geregelt, da die Gemeinden dafür verantwortlich sind. Dies ist präzisiert und regelt nun klar, was darunter gemeint ist. Des Weiteren wird das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, wo dies nicht durch das Strassenverkehrsgesetz geregelt ist (Schilder und Markierungen), befristet und eingeschränkt.
- § 15 Prostitution
Gesetzliche Grundlagen in der Stadt Schlieren haben bisher gefehlt.
- § 18 Füttern wildlebender Tiere
Übernahme des § 18 Jagdgesetz in die PoIVO.
- § 20 Wegwerfen von Kleinabfällen Littering sowie Verrichten der Notdurft
Das Littering wird als neuer Tatbestand separat aufgeführt. Zudem werden hier die der Öffentlichkeit zugänglichen Orte wie Parks etc., welche in Privatbesitz sind, aufgeführt. Damit wird der Polizei erlaubt, auch dort zu intervenieren. Dies ist wichtig, weil immer öfter privates Eigentum der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren wird der Tatbestand der Notdurft, das Urinieren ausserhalb öffentlicher Toiletten, sowie das Spucken auf den Boden im öffentlichen Bereich, wie auch in öffentlich zugänglichen Räumen, neu erfasst.

- § 23 Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen und Wäldern des öffentlichen Raumes
Wenn keine Signale oder Markierungen nach Strassengesetz bestehen, kann aktuell ein Motorfahrzeug, welches abseits von Strassen und Wegen auf Grünflächen, an Waldrändern und in Wäldern widerrechtlich abgestellt wurde, nicht sanktioniert werden. Damit wird dem Umweltschutz Geltung verschafft.

Inhaltlich wesentlich ergänzte oder angepasste Paragraphen:

- § 7 Öffentliche Veranstaltungen auf Privatgrund
Neu werden öffentliche Veranstaltungen auf Privatgrund, welche kommerziell sind per se bewilligungspflichtig. Zudem wird bei nichtkommerziellen öffentlichen oder privaten Anlässen ab einer Personenzahl von 200 eine Bewilligungspflicht eingeführt. Dies ermöglicht es, allfällige diffuse oder kritische Veranstaltungen bereits im Vorfeld zu prüfen und sicherheitspolizeilich Einfluss zu nehmen.
- § 8 Feuerwerk
Feuerwerke werden komplett verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Stadtrats. Dieses strikte Verbot gilt auch für Vulkane etc.
- § 11 Verunreinigung, Beschädigung und Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum
Der Tatbestand Unfug wird um einen Absatz erweitert. Neu erfasst ist das Verbot von Unterhalts-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen, welche nicht unaufschiebbar und zwingend vor Ort notwendig sind.
- § 24 Nachtruhe
Die Definition der Nachtruhe wird präzisiert, sowie unter Absatz 2 neu die Bewilligungsstelle für mögliche Ausnahmen definiert.
- § 25 Allgemeine Ruhezeit
Die Formulierung wird angepasst und mit dem Zusatz für das Entsorgen an öffentlichen Werkstoff-Sammelstellen ergänzt. Dies ermöglicht es, Missachtungen der Ruhezeiten an Sammelstellen auch zu ahnden.
- § 27 Singen, Musizieren und Gebrauch von Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten
Lautsprecher werden aus der Aufzählung gestrichen, sowie unter Absatz 2 die Bewilligungsstelle für Ausnahmeregelungen definiert.
- § 32 Ausnahmen der Schliessungszeit
Der Paragraph wird neu mit dem Absatz 2 ergänzt. Dieser regelt die Ausnahmbewilligungen ausserhalb der definierten Tage durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit.
- § 34 Bewilligungen
Absatz 2 regelt neu das Vorgehen und die Mehrkosten, sollte die definierte Eingabefrist von 10 Tagen für eine Prüfung und Bewilligungserteilung nicht eingehalten werden oder ausreichend sein.
- § 35 Gebühren und Kosten (Ergänzung neuer Absatz 3)
Die Bewilligung für Kundgebungen obliegt den Gemeinden. Aktuell können Kosten, welche bei ausserordentlichen (namentlich grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten) Polizeieinsätzen anfallen, mangels geltender Gesetzgebung im PoIVO nicht verrechnet werden. Im Polizeigesetz des Kantons Zürich (PoIG) ist dies geregelt. Diesem Umstand wird neu mit dem Absatz 3, mit Verweis auf das PoIG, Rechnung getragen.

Weggelassene bzw. zusammengeführte Artikel:

- Kapitel II Niederlassung und Aufenthalt
Dies wird im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) abschliessend geregelt und muss nicht explizit in der PolVO aufgeführt werden.
- Art. 11 Schiessgelände
Dieser Artikel ist überholt und wird nicht angewendet.
- Art. 25 Schiessen an Hochzeiten
Das Schiessen ist grundsätzlich verboten. Dadurch wird dieser Artikel hinfällig.
- Art. 28 Benützung öffentlicher Anlagen
Dieser Artikel wird in § 12, Absatz 4 integriert.
- Art. 29 Gesteigerter Gemeingebrauch
Dieser Artikel wird in § 12, Absatz 1 integriert.
- Art. 21 Baulärm
Dieser Artikel ist neu in § 26 integriert.
- Art. 33 Ausnahmen der Schliessungszeit
Dieser Artikel ist neu in § 32, Absatz 1 integriert.
- Art. 34 Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungszeit
Dieser Artikel wurde gestrichen und neu in § 32 Absatz 2 integriert.

4. Rechtliches

Der Statthalter hat den Entwurf der neuen Verordnung im Sinne einer Vorprüfung begutachtet. Seine Anmerkungen sind in der nun vorliegenden Variante bereits enthalten.

5. Erwägungen

Aus Sicht des Stadtrats liegt dem Gemeindeparlament die Vorlage einer modernen, ausgewogenen und praxisbezogenen Polizeiverordnung vor. Diese ist zukunftsgerichtet und setzt die Rahmenbedingungen für die Polizei- und Verwaltungsarbeit. Nachdem die Polizeiverordnung in Rechtskraft erwachsen ist, legt der Stadtrat das Datum für die Inkraftsetzung fest und genehmigt die dazugehörige Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste, SKR 6.12.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung (SKR 6.10) wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zu obigem Antrag wird die Verordnung amtlich publiziert und nach dem Eintreten der Rechtskraft durch den Stadtrat in Kraft gesetzt. Zum selben Zeitpunkt wird die Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste, SKR 6.12, durch den Stadtrat genehmigt und ebenfalls in Kraft gesetzt.

3. Mitteilung an
- Parlamentssekretariat
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Selina Kaufmann
Stadtschreiberin